



N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2023 **im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.**

Beginn: **14:03 Uhr.** Ende: **15:30 Uhr.**

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **15.12.2023.**

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht, GVM. Reinhold Hausegger, Ronald Holzknecht, Ewald Praxmarer, Ing. Andreas Kuen, Dr. Ulrike Tember, Roland Neurauter, Fabio Raffl, Aaron Kuprian, Viviana Falkner (15 Minuten Verspätung), Ewald Holzknecht als Ersatzmitglied für GRM Florian Schranz, Elisabeth Plevka als Ersatzmitglied für GRM Georg Kranewitter, Ewald Pult als Ersatzmitglied für Sarah Holzknecht und Larissa Scheiber als Ersatzmitglied für GRM Manuela Jordan (16 v. 17).

Entschuldigt abwesend: GRM Florian Schranz, Georg Kranewitter, Sarah Holzknecht, Rebecca Kammerlander, Manuela Jordan

Zuhörer: Keine (0)

Schriftführer: AL. Mag.^a Angelika-Rafaella Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner, bei TO.-Pkt.) 2., 3. & 4. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer.

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 22.11.2023.
2. Querfinanzierungen GGAGs.
3. Grundkaufansuchen Neurauter, Lehner-Au
4. Ansuchen Löschung Vorkaufsrecht Kuprian, Gst 5597/25.
5. Änderung Bebauungsplan Gstrein, Gst. 11924/1.

6. Weihnachtsgeld bzw. Weihnachtsgaben an einsame und alte Leute (ab 72 Jahren), an verschiedene Funktionäre und an Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld.
7. Vergabe VS Dorf – Malerarbeiten.
8. Klärschlammstrategie Tirol – Entwurf Liefervertrag zur Entsorgung durch die neue Klärschlammverwertung Tirol GmbH (KSVT).
9. Ansuchen Mietzinsbeihilfe
10. Personalangelegenheiten:
11.
 - a) Verordnung betreffend Gebühren- bzw. Indexanpassung für das Jahr 2024.
 - b) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.
12. Anfrage Spende Special Olympics.
13. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO).
14. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und verliest hinsichtlich der Ersatzmitglieder Ewald Pult und Larissa Scheiber die Gelöbnisformel nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), die wie folgt lautet:

„Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Längenfeld und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern – so wahr mir Gott helfe“.

Ewald Pult und Larissa Scheiber leisten nun vor dem Gemeinderat bzw. zusätzlich in die Hand des Vorsitzenden und Bürgermeisters Richard Grüner das Amtsgelöbnis gemäß § 28 Abs 1 TGO 2001.

Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.a) Genehmigung der Niederschrift der GRS. v. 22.11.2023:

GRM Dr. Ulrike Tember weist daraufhin, dass das Protokoll vom 22.11.2023 zu berichtigen sein wird. Es wird darüber abgestimmt, die Niederschrift entsprechend der Hinweise zu korrigieren und nach erneuter Vorlage zu genehmigen.

Zudem wird von GRM Dr. Tember nachgefragt, ob eine Kundmachung der Gemeinderatsbeschlüsse vor Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat überhaupt zulässig sei.

Beschluss zu 1.: Es wird mit 10 Stimmen dafür und 7 Enthaltungen (Ersatzmitglieder, bei der GRS nicht anwesende GRM) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2023 wie folgt abzuändern:

- Korrektur der anwesenden/nicht anwesenden Gemeinderatsmitglieder (anwesend GRM Dr. Ulrike Tember, Streichung GVM Reinhold Hausegger bei Anwesenden)
- TO.-Pkt. 9.: Korrektur Beschlusswortlaut – Streichung des Namens der Stimmenthaltung.
- TO.-Pkt. 11.a): Korrektur Beschlusswortlaut – Streichung des Satzes „Es darf kein weiterer Hauptwohnsitz in einem EU-Staat oder ein Nebenwohnsitz bestehen.“.
- TO.-Pkt. 11.c): Korrektur des Abstimmungsergebnisses – anstatt „einstimmig“ wurde tatsächlich „mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung“ abgestimmt.
- TO.-Pkt. 11.d): Korrektur des Abstimmungsergebnisses – anstatt „einstimmig“ wurde tatsächlich „mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung“ abgestimmt.
- TO.-Pkt. 14.b) (Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit): Korrektur des Wortlauts des ersten Satzes im Gesprächsprotokoll.

Zu Pkt. 2) Querfinanzierungen GGAGs:

Erörterung der Notwendigkeit einer weiteren Gegen- bzw. Querfinanzierung GGAGs (Überweisung Substanzkonto GGAG Huben auf GGAG Burgstein & Substanzkonto GGAG Dorf-Espan-Au auf Wirtschaftskonto) gemäß Aktenvermerk Buchhaltung 27.11.2023 mit Ergänzung vom 01.12.2023. Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und der Raschheit wird gem. § 30 Abs 2 TGO 2001 angeregt, einen generellen Beschluss zu fassen, den Bgm. zu ermächtigen, vorab unmittelbar notwendige Querfinanzierungen sowie Überweisungen der Substanzkonten auf die Wirtschafts- bzw. Substanzkonten der GGAGs vorzunehmen, welche dann in Einem vom Gemeinderat nachträglich zu beschließen sind.

Vbvm. Johannes Auer übernimmt den Vorsitz.

Beschluss zu 2.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften zu beauftragen, entsprechende Überweisungen gemäß Aktenvermerk Buchhaltung vom 27.11.2023 mit Ergänzung vom 01.12.2023 zur Gegen- bzw. Querfinanzierung der GGAGs zu tätigen.

Weiters wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften künftig gem § 30 Abs 2 TGO 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und der Raschheit zu ermächtigen, unmittelbar notwendige Querfinanzierungen sowie Überweisungen von den Substanzkonten auf die Wirtschafts- bzw. Substanzkonten der Gemeindegutsagrargemeinschaften vorzunehmen, welche dann dem Gemeinderat nachträglich zur Bewilligung vorzulegen sind.

Der Bgm. hat hiebei nicht mitgestimmt.

Er übernimmt daraufhin wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 3) Grundkaufansuchen:

*Der Bgm. stellt den Antrag diesen TO.-Pkt. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag des Bgm. wird mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen.*

Zu Pkt. 4) Ansuchen Löschung Vorkaufsrecht Kuprian Peter, Gst 12080 (5597/25):

Erörterung durch den Bgm.

Vbgm. Johannes Auer übernimmt den Vorsitz

Beschluss zu 4.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften zu beauftragen, für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au auf die zu ihren Gunsten unter C-LNR 1 einverleibten Rechte, nämlich Wiederkaufsrecht sowie Vorkaufsrecht, ein und für alle mal und unwiderruflich zu verzichten und zugleich die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der unter C-LNR 1 einverleibten Rechte, nämlich Wiederkaufsrecht sowie Vorkaufsrecht, für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au auf der Liegenschaft in EZ 2006 KG 80102 Längenfeld zu erteilen.

Der Bgm. hat hiebei nicht mitgestimmt.

Er übernimmt daraufhin wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 5) Änderung Bebauungsplan Christine u. Josef Gstrein:

Vbgm. Lukas Holzknicht, GVM Ronald Holzknicht und GRM Aaron Kuprian verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Bericht durch BAS Obmann Vbgm. Johannes Auer (Aufstockung für die nächste Generation).

Beschluss zu 5.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B244 Oberried 8**“ (betr. Gste 11923, 11924/1 u 11924/2 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\23025\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b244.mxd vom 12.12.2023) durch **vier Wochen** hindurch vom **02.01.2024 bis 31.01.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Vbgm. Lukas Holzknicht, GVM Ronald Holzknicht und GRM Aaron Kuprian kommen wieder in den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 6) Weihnachtsgaben bzw. Weihnachtsgaben an einsame und alte Leute (ab 72 Jahren), an verschiedene Funktionäre und an Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld:

Bericht durch Bgm., Empfehlung des GV, die Weihnachtsgaben zu belassen.

Beschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde Längenfeld heuer wiederum Weihnachtsgaben bzw. Weihnachtsgaben an einsame und alte Leute (ab 72 Jahren), die allein in einem Haushalt wohnen, an verschiedene Funktionäre und an Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld zu gewähren und die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen. Ebenso wird an Längenfelder Bürger, welche im Altersheim Längenfeld, Sölden oder Oetz (inkl. Haiming) wohnen, ein Kalender mit alten Ansichten von Längenfeld übermittelt.

Für alle Arbeiter und Angestellten der Gemeinde Längenfeld soll heuer ein Gutschein in Höhe von € 40,- zur Verfügung gestellt werden, welcher bei Längenfelder Betrieben einlösbar ist.

Die Gemeinderatsmitglieder werden die Weihnachtsgaben an die einsamen und alten Leute wiederum in den jeweiligen Ortschaften austeilen.

Der Gemeinderat nimmt einstimmig zustimmend zur Kenntnis, dass heuer wieder für sämtliche Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld (Arbeiter und Angestellte) sowie für verschiedene Funktionäre, alle Gemeinderatsmitglieder gemeinsam eine Weihnachtsfeier (Freitag, den **15.12.2023** um 19.00 Uhr) im Aqua Dome durchzuführen und die Kosten hierfür (Essen und Getränke, außer harte Getränke) aus Gemeindemitteln zur Verfügung zu stellen.

Zu Pkt. 7) Vergabe VS Dorf - Malerarbeiten:

Der Bgm. informiert über den Billigstbieter bei dem zu vergebenden Gewerk.

Beschluss zu 7.: Es wird einstimmig beschlossen beim BV VS, KG, KK Längenfeld-Dorf, den Auftrag Malerarbeiten an den Billigstbieter Firma Malerei Hedinger, Gartenweg 10, 6425 Haiming um den Anbotspreis von EUR 53.363,28 netto nach NL., zu vergeben.

Zu Pkt. 8.) Klärschlammstrategie:

Bericht durch den Bgm.

Beschluss zu 8.: Es wird mit 16 Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, den vorliegenden Entwurf Rahmenliefervertrag – Entwurf vom 02.11.2023, zwischen der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (KSVT) und der Gemeinde Längenfeld entsprechend Entwurfstext abzuschließen bzw. zu unterfertigen.

Zu Pkt. 9) Ansuchen Mietzinsbeihilfe:

Der Bgm. stellt den Antrag diesen TO.-Pkt. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 10) Personalangelegenheiten:

*Der Bgm. stellt den Antrag diesen TO.-Pkt. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.*

Der Bgm. stellt den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

11.

- a. *Verordnung betreffend Gebühren- bzw. Indexanpassung für das Jahr 2024.
Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.*
- b. *Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.
Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.*

12. Anfrage Spende Special Olympics.

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 11.a) Verordnung betreffend Gebühren- bzw. Indexanpassung für das Jahr 2024:

Erörterung durch die AL, aufgrund eines Zahlendrehers war der Betrag für entsorgte Autoreifen sowie Laderreifen zu korrigieren, zudem wurden seitens der Aufsichtsbehörde Änderungswünsche bekanntgegeben, welche bei der Vorprüfung vor der GRS am 22.11.2023 nicht angeführt wurden. Sohin war ein Neubeschluss erforderlich, mit Wirksamkeit ab 01.01.2024. Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages war separat zu beschließen.

Beschluss zu 11.a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung betreffend Gebühren- bzw. Indexanpassungen für das Jahr 2024:

**Verordnung
betreffend Gebühren- bzw. Indexanpassungen für das Jahr 2024**

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 21.11.2016 bis 07.12.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- (1) Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs 2 beträgt Euro 2,60 je m³ Wasserverbrauch inkl. gesetzl. USt.

Artikel II

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 16.07.2020 bis 31.07.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

(1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs 1 beträgt jährlich:

- | | | |
|--|--|-------------|
| a) Privathaushalte: | | |
| Erwachsene | | Euro 24,00 |
| Kind (inkl. 14. Lebensjahr) | | Euro 12,00 |
| b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen: | | |
| 1. Gastgewerbebetriebe mit Restaurantbetrieb (auch Cafe & Diskotheken)
pro Sitzplatz | | Euro 4,80 |
| 2. Gastgewerbebetriebe mit ausschließlicher Gästebeherbergung (Pensionen) & Privatzimmervermietung
pro Bett | | Euro 4,80 |
| 3. Gastgewerbebetriebe mit Restaurantbetrieb und Gästebeherbergung
pro Bett | | Euro 7,20 |
| 4. Handwerksbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Büros (alle nicht sonst
erfassten Gewerbebetriebe, auch Gemeindeeinrichtungen)
pro Dienstnehmer, inkl. Betriebsinhaber | | Euro 4,80 |
| c) Ferienwohnungen | | |
| 1. FEWO 1-3 Betten | | Euro 26,40 |
| 2. FEWO 4-6 Betten | | Euro 52,80 |
| 3. FEWO 7-10 Betten | | Euro 79,20 |
| 4. FEWO über 10 Betten | | Euro 105,60 |
| d) Wochenend- und Ferienhaus | | |
| Je m ² Nutzfläche | | |
| bis 40 m ² | | Euro 52,80 |
| von 41-150 m ² | | Euro 79,20 |
| über 151 m ² | | Euro 105,60 |
| e) Campingplatz | | |
| pro Standplatz | | Euro 24,00 |
| f) Schutzhütte, bew. Almen udgl. | | |
| 1. Ganzjahresbetrieb
pro Sitzplatz | | Euro 4,80 |
| 2. Sommerbetrieb (Juni-Oktober)
pro Sitzplatz | | Euro 2,40 |
| g) Grünschnittentsorgung | | |
| Pauschalbetrag je gem. Haushalt | | Euro 6,00 |

(2) Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

- a. Restmüllgebühr
Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge wobei die Restmüllmindestmenge ab 01.01.2024 20 kg beträgt.
- b. Biomüllgebühr
Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt € 0,23 pro Kilogramm für die tatsächlich entsorgte Biomüllmenge.
- c. Sperrmüllgebühr
Die weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Sperrmüllmenge.
- d. Altholzgebühr

Die weitere Gebühr für Altholz beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Altholzmenge.

- e. Bauschuttgebühr
Die weitere Gebühr für Bauschutt beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Bauschuttmenge.
- f. Flachglas
Die weitere Gebühr für Flachglas beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Flachglasmenge.
- g. Schlacht- und Fischabfälle
Die weitere Gebühr für Schlacht- und Fischabfälle beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Schlacht- und Fischabfallmenge.
- h. Wurzelstock
Die weitere Gebühr für Wurzelstöcke beträgt € 25,00 pro am Recyclinghof entsorgtes Stück Wurzelstock.
- i. Siloballen
Die weitere Gebühr für Siloballen beträgt € 15,00 pro am Recyclinghof entsorgtes Stück Siloballen.
- j. Sondermüll
 - 1. Die weitere Gebühr für Autoreifen bis zu einem Durchmesser von 90 cm beträgt € 0,26 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgten Autoreifenmenge.
 - 2. Die weitere Gebühr für Laderreifen (LKW und Traktoren) beträgt € 0,46 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgten Laderreifenmenge.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 14.11.2018 bis 29.11.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- (1) Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs 1 Satz 1 beträgt Euro 80,00.
- (2) Der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs 1 Satz 2 beträgt Euro 120,00.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 15.07.2014 bis 30.07.2014, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

Die laufende Jahresgebühr für die Grabbenützung nach § 2 Abs 2 lit d beträgt:

Einzelgrab	Euro 32,00
Urnengrab	Euro 32,00

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Zu Pkt. 11.b) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

Beschluss zu 11.b): Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

Verordnung
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7, des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Längenfeld erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors iHv Euro 218,00, sohin mit Euro 5,45 fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 21.11.2016 bis 07.12.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2017 außer Kraft.

Zu Pkt. 12) Anfrage Spende Special Olympics:

Bgm. liest Anfrage durch Special Olympics vor, Spende iHv EUR 600 (Limitierte Spender-Aktion) für die 7. Nationalen Winterspiele im März 2024 in Graz, Schladming, Ramsau und Seiersberg. Bei den letzten Winterspielen wurden EUR 500,00 seitens der Gemeinde gespendet. Man ist sich einig, zu spenden, die Höhe wird diskutiert.

Beschluss zu 12.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die 7. Nationalen Winterspiele der Special Olympics Österreich im März 2024 in Graz, Schladming, Ramsau und Seiersberg einen Betrag iHv EUR 500,00 zu spenden.

Zu Pkt. 13. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO):

- a. Info Entscheidung VwGH iS Fridolin Klotz (Reitplatz), Bestätigung des Erkenntnisses des LVwGs.
- b. Info Stand der Dinge Kraftwerk Fischbach.

- c. Info Bgm. Rechtssache Sanierung Gemeindehaus: Firma Haid & Falkner fordert die Zahlung eines Restbetrags trotz Begleichung sämtlicher von ihnen gestellten Rechnungen durch die Gemeinde. Bgm. erörtert gemeinsam mit Vbgm. Johannes Auer und Vbgm. Lukas Holzknecht Gang des Verfahrens (siehe dazu Aktenvermerk vom 31.10.2023). Es erfolgt eine eingehende und ausführliche Diskussion. Angefordert werden sämtliche bezughabende Unterlagen. Man einigt sich darauf zunächst betreffende Unterlagen zu sichten und auf deren Basis eine Entscheidung über das Vergleichsanbot von Thomas Falkner zu treffen.
- d. Anfrage Roland Neurauder betreffend Schneeräumung Lehnerau, Hänger blockieren Freifläche. Bgm. informiert, er habe bereits die Problematik an Bauhofleiter Christoph Plattner weitergeleitet zur Erledigung, wird nochmals urgieren.
- e. Anfrage Dr. Ulrike Tember 2 Laternen Astlehn funktionieren nicht – Stromfehler, welcher behoben wird.

Zu Pkt. 14.) Fragestunde:

Es befanden sich keine Zuhörer im Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Beschluss / Grundsatzbeschluss zu 3.: Es wird einstimmig beschlossen den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, den Eigentümern des Gst. 11982, Herrn Neurauder G. sowie Herrn Neurauder R., eine Teilfläche aus dem Gst. 11984 käuflich zu überlassen. Die Eigentümer haben eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Fläche zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis seitens der Eigentümer ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann.

Beschluss zu 9.: Es wird einstimmig beschlossen, ein Folgeansuchen sowie ein erstmaliges Ansuchen zweier Gemeindebürger um Gewährung von Mietzinsbeihilfe zu genehmigen.

Beschluss zu 15.: Es wird einstimmig beschlossen, Frau Baier C. als Kindergartenpädagogin im Kindergarten Huben (Karenzvertretung für Frau Kuen B.) anzustellen.

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung auf eigener Niederschrift

Der Bürgermeister schließt hierauf die Sitzung.

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.02.2024 genehmigt.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holzknecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.

